



Willkommen zum ersten Impulsreferat anlässlich des Jahr-Jubiläums

1984 – 2024

Donnerstag, 29. Februar 2024



Was, wenn das Geld nicht mehr reicht?

Noemi Landini, Sozialarbeiterin BA

Aargau

ag.prosenectute.ch

Unterschied zwischen EL und HE

Ergänzungsleistungen (EL)

- Leistungen neben AHV-Rente zur Deckung der minimalen Lebenskosten
- **Un**abhängig von Pflege- und Betreuungsbedarf
- Abhängig von Vermögen und Einnahmen

Hilflosenentschädigung (HE)

- Beitrag zu Pflege- und Betreuungskosten
- Person benötigt im Alltag dauernd Betreuung und Pflege
- **Un**abhängig vom Vermögen und Einnahmen

Verankerung der Ergänzungsleistungen

- Seit 1965
- Deckung von Lebensbedarf → Existenzsicherung
- Rechtsanspruch, keine Sozialhilfe
- Finanziert durch Bund und Kanton

Zusammen mit AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates

Anspruchsvoraussetzungen

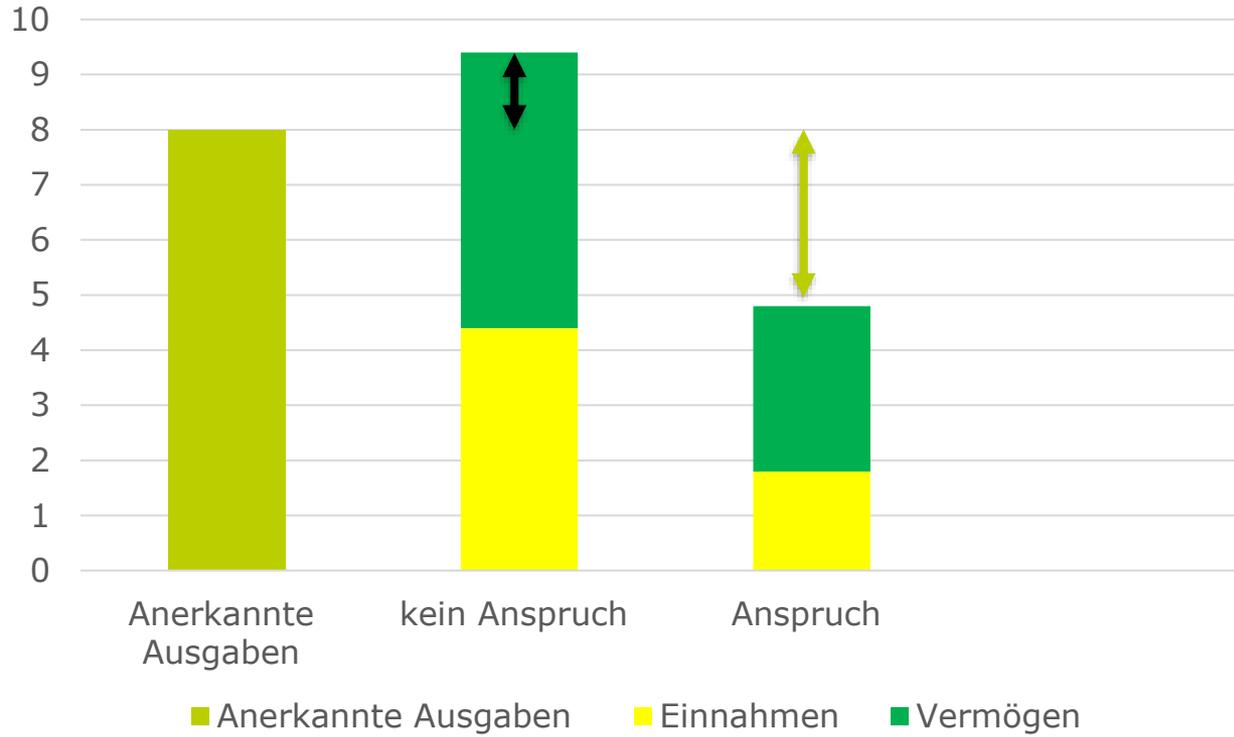
- AHV-Rente (auch Witwenrente und Rentenvorbezug)
- Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz
- Für Ausländer:innen (nicht EU/ETFA) bestehen Karenzfristen
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Einreichung vollständiger Anmeldung mit benötigten Unterlagen

Die zwei Kategorien von EL

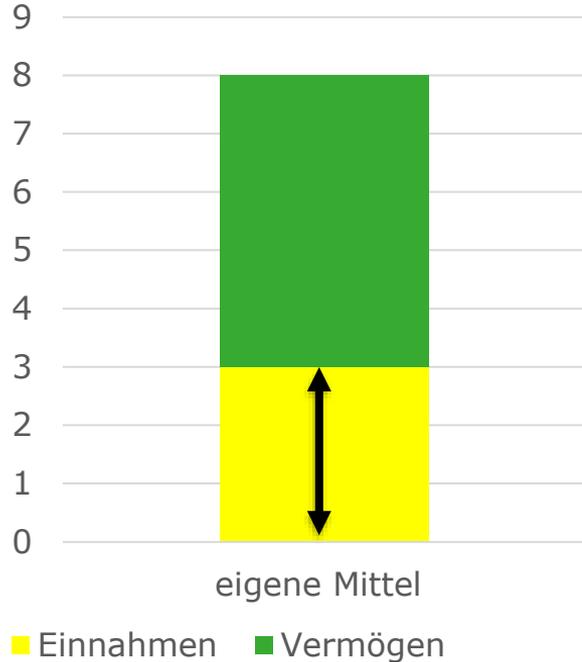
- **Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden**
 - Zahlung der Krankenkassenprämie (Grundversicherung)
 - Zahlung auf das eigene Konto je nach Anspruch

+ Befreiung Serafe
- **Vergütung von Krankheitskosten**
 - Franchise und Selbstbehalt → 1000 pP/Jahr
 - Transportkosten aus medizinischen Gründen
 - Spitexleistungen (Pflege und Haushalt)
 - Zahnarztkosten
 - Vorübergehender Heimaufenthalt

Berechnungsgrundsatz



Anrechenbare Einnahmen



- AHV- und BVG-Renten
- Erwerbseinkommen (gewisse Freibeträge)
- Vermögensertrag
- Wohnrecht / Normmietwert / Mieteinnahmen
- Vermögensverzehr

Zu den Einnahmen hinzugerechnet werden

Zu Hause

- 1/10 pro Jahr

Im Heim

- 1/5 pro Jahr

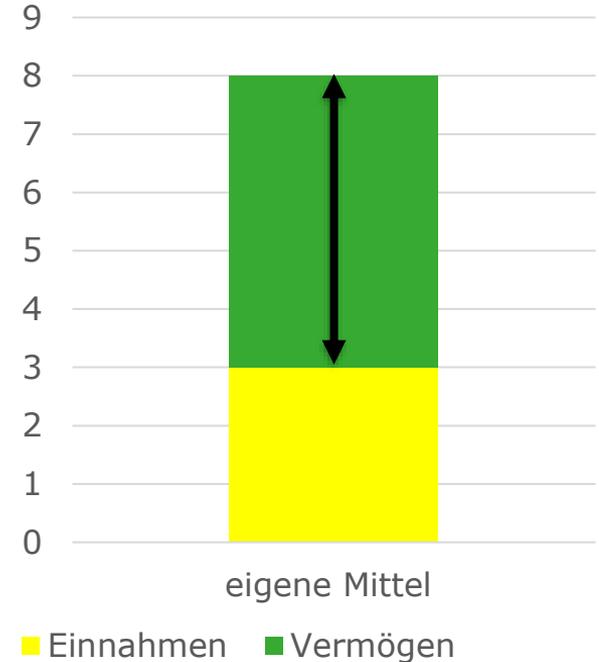
Anrechnung Vermögen

Liquides Vermögen

- Wertschriften und Guthaben
- Fahrzeuge und andere Vermögenswerte
- Unverteilte Erbschaften
- Vermögensverzicht (z.Bs. Erbvorbezüge, Schenkungen)
- Vermögenseintrittsschwelle
 - Alleinstehende 100 000.-
 - Ehepaare 200 000.-

Freibeträge:

- Alleinstehende 30'000.-
- Verheiratete 50'000.-



Anrechnung Vermögen

Liegenschaften

Liegenschaft selbstbewohnt → Steuerwert abzüglich

- Hypothek
- Freibetrag 112'500.- / 300'000.-

Bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften wird der Verkehrswert angerechnet, keine Freibeträge

Ein Zwang die Liegenschaft zu verkaufen **besteht nicht**, jedoch je nach Liegenschaftswert besteht kein Anspruch auf EL.

Anerkannte Ausgaben

Miete

	Alleinstehende	Ehepaare
Lebenshaltung	20'100.-/1'675.-	30'150.-/2'512.50
Mietzins max Region 2	17'040.-/1'420.-	20'220.-/1'685.-
Mietzins max Region 3	15'540.-/1'295.-	18'780.-/1'565.-
Krankenkasse max	6192.-/516.-	12'384.-/1032.-

Anerkannte Ausgaben

Heim

		Pro Jahr
Pension und Betreuung max.*	152.-/Tag	55'480.-
Pflege max.	23.-/Tag	8'395.-
Persönliche Auslagen	386.-/Monat	4'632.-
Krankenkasse max	516.-/Monat	6192.-

*Wenn das Vermögen bis 15'000.- aufgebraucht ist, kann ein Antrag zur Erhöhung der Tagestaxe bis 190.-/Tag bei der Gemeinde gestellt werden.

Falls das nicht reicht → Antrag auf Sozialhilfe

Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

- Ab 2021 rechtmässig bezogener EL muss nach dem Tod der EL-beziehenden Person (oder Ehepaar) aus dem Nachlass der Erben zurückerstattet werden.
- Gilt auch, wenn EL nicht bis zum Todeszeitpunkt bezogen wurde
- Freibetrag von 40'000.-
- Rückerstattungspflicht ab Januar 2021
- Maximal 10 Jahre bezogene EL-Gelder

Beispiel Rückzahlung

Nach Tod des zweiten Ehegatten

Nachlass/Reinvermögen Todeszeitpunkt	60'000.-
Freibetrag	40'000.-
Total Rückerstattung	20'000.-

Beispiel Frau Meier Mietwohnung in Niederlenz

Alleinstehend, Vermögen 50'000.-

Ausgaben

	Pro Jahr	Pro Monat
Grundbedarf	20'100.-	1'675.-
Mietzins (Region 2)	17'040.-	1'420.-
Krankenkasse	6192.-	516.-
Total	43'332.-	3'611.-

Beispiel Frau Meier

Alleinstehend, Vermögen 50'000.-

Einnahmen pro Jahr

	Pro Jahr	Pro Monat
AHV-Rente	28'200.-	2350.-
Rente Pensionskasse Migros	3'000.-	250.-
Vermögensverzehr (50'000.- minus 30'000.- : 10)	2'000.-	166.-
Total	33'200.-	2'766.-

Differenz Einnahmen Ausgaben: 10'132.- EL/ Jahr

845.- EL/Monat (gerundet)

Beispiel Frau Meier im Heim

Alleinstehend, Vermögen 50'000.-

Ausgaben pro Jahr

	Pro Jahr	Pro Monat
Pension + Betreuung 152.-/Tag	55'480.-	4'623.-
Pflege 23.-/Tag	8'395.-	699.-
Persönliche Auslagen	4'632.-	386.-
Krankenkasse	6192.-	516.-
Total	74'699.-	6224.-

Beispiel Frau Meier

Alleinstehend, Vermögen 50'000.-

Einnahmen pro Jahr

	Pro Jahr	Pro Monat
AHV-Rente	28'200.-	2'350.-
Rente Pensionskasse Migros	3'000.-	250.-
Vermögensverzehr (50'000.- minus 30'000.- : 5)	4'000.-	333.-
Total	35'200.-	2'933.-

Differenz Einnahmen Ausgaben: 39'499.- EL/Jahr

3'291.- EL/Monat (gerundet)

Anmeldung

- Offizielles Formular der Sozialversicherungsanstalt (SVA)
- Einreichen mit sämtlichen Belegen
 - bei der SVA Zweigstelle der Gemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz)
 - oder direkt bei der SVA Aargau (online möglich)
- Berechnung und Verfügung durch SVA in Aarau
- Regelmässiges Einreichen von Krankheitskosten nach EL-Anspruch

Unterstützung und weitere Informationen

- EL-Rechner der Pro Senectute (Homepage)
- Pro Senectute Beratungsstelle Lenzburg
- Zweigstelle SVA der Gemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz)
- Langfristige Unterstützung der Pro Senectute in der Administration:
 - Treuhanddienst
 - Administrativer Dienst

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie noch Fragen?



Geselliges Zusammensein inkl. Aperó anlässlich des Jahr-Jubiläums

1984 – 2024

Donnerstag, 29. Februar 2024